

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jahnstr. 7
90763 Fürth

Amt 66 Eingang

- 1. Sep 2010

Handwritten: Anlage 1
-Stand: 08/2010-
I. 66/4 z.L.
II. 662/z.W.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Jahnstr. 7, 90763 Fürth

Tiefbauamt Stadt Erlangen
Schuhstraße 40
91052 Erlangen

Antragsnummer: 82130250

Ihr Antrag vom
05.07.2010

Bitte bei Antwort angeben:
Unsere Zeichen
Nr. 82130250-NW265

Tel.
09131-884923

Zimmer-Nr.
Bearbeiterin/Bearbeiter
Oppelt

26.08.2010

Förderung von Maßnahmen zur Walderschließung im Privat- und Körperschaftswald nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FORSTWEGR 2007)

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K)
- Merkblatt zu den Publizitätsvorschriften
- Vordruck "Baustandsbericht/Zuschussabruf/Verwendungsnachweis"
- Vordruck "Vergabevermerk" (VOB und/oder VOL)
- Vordruck "Baubeginnanzeige"
- Festgesetzter Bauentwurf
- Protokoll zum Ortsbegang und Dokumentation der Zuwendungsfestsetzung mit Anlage "Berechnung zur Festsetzung der Zuwendung"
- Merkblatt "Zuwendungsfähige Kosten nach FORSTWEGR 2007"
- Erläuterungstafel
- _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 05.07.2010 ergeht folgender

BEWILLIGUNGSBESCHEID:

Für die unter Nr. 1 und 2 beschriebene Maßnahme wird eine Zuwendung als Zuschuss (Projektförderung/ Anteilfinanzierung)

von höchstens 35.636 Euro bewilligt.

1. Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Erschließung von Waldflächen durch anteilige Finanzierung der Kosten.

2. Umfang der Maßnahme

Der Gesamtumfang des Projektes ergibt sich aus dem Antrag und dem festgesetzten Bauentwurf wie folgt:

Wegname	LOHEWEG
Gesamtweglänge	1.721 lfm
Gesamterschließungsfläche	57 ha

6

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit nicht in diesem Bescheid etwas anderes geregelt ist.

4. Befristung

Die Bewilligung wird insoweit unwirksam, als bis zum **15.11.** des jeweiligen Auszahlungsjahres der entsprechende Baustandsbericht/Zuschussabruf/Verwendungsnachweis nicht beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingegangen ist.

Der Bewilligungszeitraum kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

5. Besondere Nebenbestimmungen

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich über die Vergabe, den Baubeginn sowie über die Abnahme der Baumaßnahme gegenüber dem Auftragnehmer mit den dazu vorgegebenen Vordrucken zu unterrichten und die vorgegebene Baurechnung zu führen. Ist eine Freihändige Vergabe zulässig oder finden die Vergabevorschriften keine Anwendung, muss zur Erzielung des wirtschaftlichsten Angebots eine Preiserkundung (von mindestens drei Anbietern) durchgeführt werden (ausgenommen davon sind Architekten- und Ingenieurleistungen im Bereich der Planung).
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Vorhaben entsprechend dem festgesetzten Bauentwurf sowie den technischen Vorschriften, die für den entsprechenden Bereich eingeführt sind, durchzuführen. Der in der Anlage bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beigefügte festgesetzte Bauentwurf, das Protokoll "Ortsbegang und Dokumentation Zuwendungsfestsetzung" mit Anlage "Berechnung und Festsetzung der Zuwendung" sind Bestandteile dieses Bescheides.
- 5.3 Wesentliche Abweichungen von den Bauunterlagen oder eine wesentliche Veränderung der Baukosten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.
- 5.4 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes und aller mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen beträgt 5 Jahre nach endgültiger Abnahme durch die Bewilligungsbehörde.
- 5.5 Erhält der Zuwendungsempfänger für das Vorhaben nachträglich noch Zuschüsse aus anderen nationalen öffentlichen Förderprogrammen oder Vergünstigungen, ist dies dem Amt für Landwirtschaft und Forsten unverzüglich anzuzeigen.
- 5.6 Der geförderte Weg ist nach Fertigstellung während der Zweckbindungsfrist sachgemäß zu unterhalten, in einem den Verkehrsanforderungen für einen schwerlastbefahrbaren Forstweg entsprechenden Zustand und dem bewilligten Ausbaustandard zu halten. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet bzw. genutzt, verliert dieser Bescheid seine Wirksamkeit. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zu erstatten.
- 5.7 Die Festsetzung weiterer Auflagen zum Erreichen des Förderzieles bleibt vorbehalten.
- 5.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Evaluierung des Bayerischen Zukunftsprogramms Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum (BayZAL) oder der Überprüfung und etwaigen Fortschreibung des Nationalen Strategieplans den Beauftragten des Landes Bayern bzw. den beauftragten Evaluatoren Auskünfte und Informationen zu erteilen und erbetene Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Daten und Informationen dürfen auch an die Programmteilnehmer des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden.
- 5.9 Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln ist der nationale Anteil gem. Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG seit dem Tag der Auszahlung, der EU-Anteil gem. Art. 73 Abs. 3 VO (EG) Nr. 796/2004 vom Tag der Übermittlung des Rückforderungsbescheides an bis zur Rückzahlung mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.
- 5.10 Bei Investitionen von mehr als 50.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten verpflichtet das geltende EU-Recht zur Anbringung von Erläuterungstafeln. Bei Investitionen von mehr als 500.000 Euro Gesamtausgaben verpflichtet das geltende EU-Recht zur Anbringung von Hinweisschildern während der Bauphase und die

anschließende Anbringung von Erinnerungsschildern spätestens drei Monate nach Abschluß der Maßnahme. Die Erläuterungstafel/das Hinweisschild/das Erinnerungsschild wird von der Bewilligungsbehörde gestellt. Sie sind an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen. Erläuterungstafeln und Erinnerungsschilder sind mindestens bis zum Ende der Bindungsfrist zu belassen.

- 5.11 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Berichten usw. zu dieser/n Maßnahme/n auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union hinzuweisen sowie die Publizitätsvorschriften nach Art. 58 der VO (EG) Nr. 1974/2006 einzuhalten.
- 5.12 Zahlungsbegründende Unterlagen sind bis zum Jahr 2022 aufzubewahren.

6. Finanzierungsplan

Festgesetzte Gesamtkosten inkl. MWSt.	60.581,71 EURO
davon festgesetzte förderfähige Gesamtkosten	50.909,00 EURO
davon Zuschuss Freistaat Bayern (= gerundet 70,00% der förderf. Gesamtkosten)	35.636,00 EURO
Eigenmittel (verbleibende, nicht durch Zuschüsse gedeckte Kosten)	24.945,71 EURO

Die detaillierte Berechnung und Herleitung der Zuwendung ist in den Anlagen "Protokoll zum Ortsbegang und Dokumentation der Zuwendungsfestsetzung" mit Anlage "Berechnung zur Festsetzung der Zuwendung" enthalten.

Der Finanzierungsplan ist nach Maßgabe der ANBest-P bzw. ANBest-K verbindlich.

7. Auszahlungen

Auszahlungsjahr	Teilbetrag der Zuwendung
2010	35.636 EURO

Auf den errechneten Gesamtzuwendungsbetrag können Teilzahlungen nach Baufortschritt mit dem Formblatt "Baustandsbericht/Zuschussabruf/Verwendungsnachweis" und dazugehörigen Anlagen abgerufen werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in dem oben angegebenen Auszahlungsjahr auf das Konto:

Zahlungsempfänger: Stadt Erlangen	Konto-Nr: 31	Bankleitzahl: 76350000
Name der Bank: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen		

8. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der Verwendung zu erbringen und unverzüglich nach Abschluss der (Teil-)Arbeiten, spätestens jedoch bis 15.11. des jeweiligen Auszahlungsjahres (Nr. 7) dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die (Teil-)Fertigstellung mitzuteilen, alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu halten und notwendige Auskünfte zu geben. Die (Teil-)Fertigstellung ist mit dem Formblatt "Baustandsbericht/Zuschussabruf/Verwendungsnachweis" und den dazugehörigen Anlagen anzuzeigen.

9. Finanzierung der Zuwendung/Prüfrechte

Im Zuwendungsbetrag sind nachfolgend aufgeführte Mittel der EU und des Bundes enthalten. Die anteilige Finanzierung ergibt sich wie folgt:

Freistaat Bayern: 50 %	Bund: 0 %	EU: 50 %
17.818,00 EUR	0,00 EUR	17.818,00 EUR

In Ergänzung der Nr. 7 ANBest-P bzw. ANBest-K sind auch die Prüfstellen der EU und des Bundes zu Prüfungen berechtigt, soweit diese an der Finanzierung beteiligt sind.

10. Hinweise

- 10.1 Eine Änderung des Bescheides bleibt vorbehalten, sofern für die beantragte Maßnahme weitere Haushaltsmittel notwendig sind und zur Verfügung stehen.
- 10.2 Das geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle EU-kofinanzierten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.
- 10.3 Wegen Subventionsbetruges kann bestraft werden, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Mit freundlichen Grüßen

Oppelt

